



MGEPA Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 2

Ansprechstellen im Land Nordrhein-Westfalen
zur Palliativversorgung, Hospizarbeit
und Angehörigenbegleitung

im Landesteil Rheinland
Heinrich-Sauer-Str. 15
53111 Bonn

im Landesteil Westfalen-Lippe
Friedrich-Ebert-Str. 157-159
48153 Münster

Aktenzeichen:

211 -

bei Antwort bitte angeben

Frau Winterer-Jasper
Telefon 0211 8618-3413
Telefax 0211 8618-3375
patricia.winterer-
jasper@mgepa.nrw.de

14. Juli 2016

Anzeigepflicht nach § 9 WTG bei ehrenamtlichen ambulanten Hospizdiensten

Ihr Schreiben vom 03.05.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihr Schreiben vom 3. Mai 2016 zur Anzeigepflicht nach dem Wohn-
und Teilhabegesetz (WTG) bei ehrenamtlichen ambulanten
Hospizdiensten danke ich Ihnen.

**Nach Prüfung der Rechtslage komme ich zu dem Ergebnis, dass
ambulante Hospizdienste, die ausschließlich ehrenamtlich tätig
sind, nicht dem WTG und damit nicht der Anzeigepflicht gem.
§ 9 WTG unterliegen.**

Das WTG gilt nach § 2 für Betreuungsleistungen sowie die
Überlassung von Wohnraum, wenn diese Angebote entgeltlich sind
und im Zusammenhang mit den durch Alter, Pflegebedürftigkeit oder
Behinderung ausgelösten Unterstützungsbedarfen und darauf
bezogenen Leistungen stehen. Daher fallen grundsätzlich auch
ambulante Hospizdienste unter das WTG.

Horionplatz 1
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 8618-50
Telefax 0211 8618-54444
poststelle@mgepa.nrw.de
www.mgepa.nrw.de

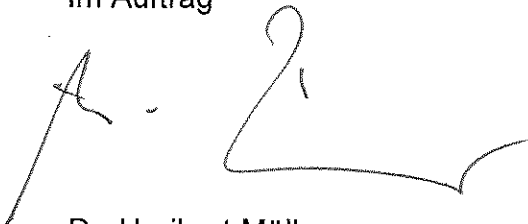
Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 706, 708
und 709 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

Wenn diese jedoch ausschließlich ehrenamtlich tätig sind, fehlt es an dem Merkmal der Entgeltlichkeit. Der Begriff „entgeltliche Angebote“ nach § 2 Abs. 1 WTG ist im Gesetz und der Begründung nicht näher definiert. Entgeltlichkeit bedeutet, dass eine Vergütung als (vertragliche) Leistung auf Gegenseitigkeit erfolgt. Grundsätzlich liegt Gegenseitigkeit vor, wenn für eine Leistung ein Dritter im Sinne einer Kranken- oder Pflegekasse eintritt. Ambulante Hospizdienste können auf Antrag einen Zuschuss zu Personal- oder Sachkosten erhalten (§ 39a SGB V). Dieser Zuschuss stellt jedoch keine Versicherungsleistung dar, die zu einer Entgeltlichkeit führen würde.

Eine Anwendbarkeit des WTG ist danach nicht gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Müller', written over a horizontal line.

Dr. Heribert Müller